

## **Benutzungsordnung**

für Räume im Wasserturm der Gemeinde Bobbau

**Im gesamten Objekt "Wasserturm" besteht Rauchverbot!**

Aufgrund des § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 /GVB1.LSA Nr. 43 S. 563), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31. Juli 1997 /GVBL.LSA Nr. 33 S. 721) hat der Gemeinderat Bobbau am 21.02.2002 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Der Wasserturm ist eine Einrichtung der Gemeinde Bobbau.  
Soweit keine gemeindlichen Benutzerinteressen und -termine vorgesehen sind, stehen die im § 2 benannten Räume nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes für die Benutzung durch Dritte zur Verfügung.

### **§ 2 Zur Benutzung vorgesehene Räume**

#### **a) Mittelraum im Wasserturm**

In diesem Raum befindet sich der Aufgang zum Turm sowie zu den Anlagen der Polizeistation Wolfen.  
Das Betreten/Besteigen der Treppe ist den Nutzern strengstens verboten.

#### **b) Aufenthaltsraum incl. integrierter Küche**

Bestuhlung und Geschirr sowie elektr. Geräte werden bei der Übergabe/Übernahme gesichtet. Bei Verlust erfolgt Ersatzbeschaffung (Nutzung der Kautions)

#### **c) Nebenraum - Garderobe**

#### **e) Toilette (Hygieneartikel sind eigenverantwortlich bereitzustellen)**

#### **f) Obergeschoss - Eingang gegenüber Feuerwehrgaragen**

### **§ 3 Art und Umfang der Gestattung**

Die Beantragung zur Benutzung erfolgt schriftlich in der VGem Jeßnitz-Bobbau,

Rathaus, Conradiplatz 07, 06800 Jeßnitz.

Inhalt des Antrages sind Angaben zum Antragsteller, Zweck der Benutzung, Zeitraum.

Nach Terminkoordinierung wird mit dem Antragsteller eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen, in welcher konkrete Angaben zur Benutzerordnung bzw. deren Anerkennung festgeschrieben sind.

Bei dringendem Eigenbedarf kann die Gestattung zurückgenommen bzw. eingeschränkt werden.

Ortsansässigen Vereinen werden die Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt

### **§ 5 Hausrecht**

Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Bobbau bzw. der von ihr beauftragten Person, deren Anordnungen Folge zu leisten sind.

### **§ 6 Umfang der Benutzung**

Wochenendbenutzung kann nur mindestens von Freitag bis Sonntag gestattet werden - Arbeitszeitregelung.

Schlüsselübergabe erfolgt freitags - Schlüsselrückgabe und Abnahme der Räume erfolgt montags während der Dienstzeit der VGem.

Bei Tagesgenehmigungen erfolgt die Schlüsselausgabe der Räumlichkeiten am Tag vor der Benutzung, die Rückgabe des Schlüssels und Abnahme erfolgt bis 10.00 Uhr am Tag nach Nutzung.

### **§ 7 Haftung**

Die Gemeinde Bobbau überläßt dem Benutzer die jeweiligen Räume zur Benutzung in einem ordentlichen Zustand. Der Benutzer verpflichtet sich, die Räume in einem sauberen Zustand zu übergeben. Für Schäden, die bei der Übergabe festgestellt werden, wird der Nutzer haftbar gemacht.

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl übernimmt die Gemeinde Bobbau gegenüber dem Nutzer nicht.

Das Gebäude ist versichert.

## § 8 Besonderheiten

Der Zugang zum Turm ist strengstens untersagt.  
Sollte bekannt werden, dass der Turm dennoch bestiegen wurde,  
werden rechtliche Schritte gegen den Nutzer eingeleitet.

## § 9 Nutzungsentgelt

Wochenendbenutzung Freitag - Sonntag	75,00 EUR
Montag - Donnerstag	30,00 EUR
Betrag für nicht fristgerechte Schlüsselübergabe pro Tag	25,00 EUR
Kautions - wird nach mängelfreier Übergabe zurückgezahlt	50,00 EUR

## § 10 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig entfallen alle bisherigen Vereinbarungen.

Bobbau, den 22.04.2003

gez. Ullmann

-----

Ullmann/Bürgermeister

Siegel

### Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl.-Nr. der Satzung	Beschl.-Nr. der Änderung	Satzungstitel	Gemeinderats- sitzung vom	Bekanntmachung
----------------------------	-----------------------------	---------------	------------------------------	----------------

Beschl.-Nr. der Satzung	Beschl.-Nr. der Änderung	Satzungstitel	Gemeinderats- sitzung vom	Bekanntmachung
05-02/2002		Benutzungsordnung für Räume im Wasserturm der Gemeinde Bobbau	21.02.2002	Amtsblatt VG Jeßnitz-Bobbau 3/2002 vom 13.03.2002